

Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) beschloss der Kreistag am 23.06.2021 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz.

I. Rechnungsprüfung beim Landkreis Mansfeld-Südharz

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es einzig Recht und Gesetz unterworfen.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Das RPA erfüllt die ihm nach § 140 Abs. 1 KVG LSA gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA für den Landkreis die Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 Ziff. 1 – 5 KVG LSA.
- (3) Dem RPA obliegt die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 HGrG, soweit sich der Landkreis diese gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA vorbehalten hat.
- (4) Im Übrigen ist dem RPA durch einschlägige Vorschriften des Zuwendungsrechts die Prüfung von Verwendungsnachweisen auferlegt.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu verlangen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des RPA sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch Dienstausweise aus.

- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder in Räumen zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In Erfüllung der Aufgaben nach §§ 136 – 142 KVG LSA ist das RPA gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 6 Abs. 3 Buchst. b) der europäischen Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz LSA berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.
- (6) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (7) Der Leiter des RPA und dessen Stellvertreter sind befugt an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (8) Das RPA kann sachkundige Dritte bzw. unabhängige Sachverständige hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Unterrichtungsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfügungen und Erlasse sowie Änderungen des Ortsrechts bzw. des internen Kontrollsystems, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein könnten, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA ist über Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten. Es kann dazu fachlich Stellung nehmen.
- (3) Das RPA ist über beim Landkreis Mansfeld-Südharz beabsichtigte Prüfungen anderer Behörden bzw. übergeordneter Prüfeinrichtungen (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) unverzüglich zu informieren. Die dazu verfassten Prüfberichte sind dem RPA zeitnah zuzuleiten.
- (4) Dem RPA sind die Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften und Beschlussblätter zugänglich zu machen.
- (5) Das RPA ist vom Landrat unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (6) Das RPA wird über Korruptionshinweise und –anzeigen gegen kreisliche Bedienstete unmittelbar über den Landrat informiert.

§ 5

Prüfungsablauf

- (1) Das RPA erledigt die Aufgaben gemäß § 2 und hält die Ergebnisse in Prüfberichten bzw. -vermerken fest.
- (2) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und –ablauf informiert.

- (3) Das RPA kann seine Prüfungshandlungen, mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme, in pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert auf Schwerpunkte und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten auf Stichproben beschränken.
- (4) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Prüfberichtes bei Bedarf ein Abschlussgespräch durchgeführt. Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Abschlussgespräches fertigt das RPA den endgültigen Prüfbericht. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken.
- (5) Dienststellen, denen unterjährig Prüfberichte oder Prüfbemerkungen zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- (6) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Berichte über Prüfungen, die im Auftrag des Kreistages durchgeführt wurden, legt das RPA über den Landrat dem Kreistag vor.

II. Prüfungshandlungen bei Eigenbetrieben und Dritten

§ 6

Örtliche Prüfung

- (1) Das RPA des Landkreises führt gemäß § 136 KVG LSA i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch, die kein eigenes RPA eingerichtet haben bzw. sich nicht eines anderen kommunalen RPA bedienen. Der Leiter des RPA kann dazu in pflichtgemäßem Ermessen Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA vereinbaren. Die Prüfungen sind gem. § 138 Abs. 2 KVG LSA kostenpflichtig.
- (2) Zweckverbände werden gemäß § 138 Abs. 3 KVG LSA örtlich geprüft, soweit das RPA des Landkreises entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG LSA in der Verbandssatzung bestimmt ist. Der dafür entstandene Aufwand ist i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA analog zu erstatten.
- (3) Das RPA übernimmt die örtliche Prüfung der kommunalen Eigenbetriebe nach Maßgabe von § 140 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KVG LSA. Die Festlegungen in den örtlichen Vergabeordnungen finden Beachtung. Die für die Prüfung anfallenden Aufwendungen sind unter Bezug auf § 13 Abs. 1 EigBG LSA, bei gemeindlichen Eigenbetrieben i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA analog zu erstatten.
- (4) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Zweckverbände kann sich das RPA gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen, wobei es zu jeder Zeit Herr des Verfahrens bleibt. Der Leiter des RPA wird ermächtigt, die Prüfungsverträge mit den Wirtschaftsprüfern selbstständig abzuschließen. Die Kosten der Prüfung sind Vertragsbestandteil. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nach max. 5 Jahren zu wechseln.
- (5) § 3 Abs. 1 und 5, § 4 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2-7 finden sinngemäß Anwendung.
- (6) Für die Durchführung einer Prüfung bedarf es grundsätzlich eines Prüfungsantrages an das RPA des Landkreises.

§ 7

Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der Gemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Landkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA und unter Beachtung des RdErl. des LRH LSA zur überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Prüfungsturnus ist durch den Leiter des RPA zu bestimmen. Er soll vier Jahre nicht übersteigen. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde kann über den Landrat Prüfungsanliegen vortragen.

§ 8

Verwendungsnachweise, sonstige Prüfungen

- (1) Verwendungsnachweise werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers geprüft. Der dafür entstandene Aufwand ist zu erstatten.
- (2) Jahresabschlüsse von Vereinen, in denen der Landkreis Mitglied ist, werden vom RPA geprüft, soweit es in der Vereinssatzung dazu bestimmt wurde. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

§ 9

Aufwandserstattung

- (1) Für Prüfungshandlungen gem. §§ 6 und 8 einschl. Besprechungen und der Fertigung des Prüfberichtes/ -vermerkes entstandener Aufwand ist dem RPA zu erstatten. Grundlage bilden die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes im RPA (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) gemäß den Richtwerten der KGSt. Sie werden im 3-Jahresturnus neu kalkuliert. Sonstige Erstattungsbeiträge fallen nicht an.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Stunden. Für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel des Stundensatzes anzusetzen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 01.10.2007 außer Kraft.

Sangerhausen, 12.07.2021


Dr. Angelika Klein
Landrätin

